

# Club Satzung

## Fotofreunde Schwarzenbek



### §1 Name und Sitz

- (1) Der Club führt den Namen „Fotofreunde Schwarzenbek“
- (2) Sitz des Clubs ist Schwarzenbek

### §2 Zweck

- (1) Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege der Amateurfotografie.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - regelmäßige Treffen zur Vorlage, Beurteilung und Diskussion von künstlerisch gestalteten Bildern und Dias oder sonstigen Arbeiten aus dem Bereich der Fotografie.
  - Organisation von Wettbewerben und Ausstellungen, Exkursionen, Seminaren, Workshops.
  - Vorträge, Erfahrungsaustausch und Beratung der Mitglieder über Praxis, Gestaltung und Bildaussage in der Fotografie.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Club verfolgt gemeinnützige Zwecke.  
Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Club-Ämtern sind ehrenamtlich tätig.

### §4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.



## §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle an der Fotografie interessierten, natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre.
- (2) Nach einer Gastmitgliedschaft von 3 Monaten wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und des Mitgliedsausweises die Mitgliedschaft wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft ist über die Clubleitung schriftlich zu beantragen (Formular). Die Entscheidung zum Beitritt eines neuen Mitgliedes wird durch Zustimmung oder Ablehnung der Clubmitglieder gestärkt.

### Vorgehensweise:

1. Der Vorstand gibt seine Empfehlung zum Beitritt, positiv oder negativ bekannt.
  2. Am Clubabend werden die anwesenden Mitglieder zur Zustimmung oder Ablehnung gefragt.  
Dazu müssen mindestens 2/3 (66%) der eingetragenen Clubmitglieder ihre Stimme abgeben.
  3. Sollte in der offenen Frage keine Einigung erfolgen, wird durch Abstimmung in geheimer Wahl entschieden.  
Es ist mindestens eine 2/3 Mehrheit (66%) der stimmabgebenden Mitglieder für eine Aufnahme eines neuen Clubmitgliedes erforderlich.
  4. Der Vorstand informiert den Antragsteller über die Entscheidung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Clubleitung und ist nur quartalsweise möglich;
  - b) durch Ausschluss aus dem Club;
  - c) mit dem Tod des Mitgliedes;
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) in erheblichem Maß gegen die Clubinteressen, die Clubsatzung oder den Clubzweck verstößt, oder wenn es die Gemeinnützigkeit des Clubs gefährdet.
  - b) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club im Rückstand ist.
- (6) Der Ausschluss aus dem Club erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederzahl des Clubs ist auf 25 Mitglieder begrenzt.

## §6 Beiträge und Finanzen

- (1) Der Club finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und projektbezogenen Fördermitteln materieller Art.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und viertel-jährlich im Voraus zu zahlen. Über die Höhe des Monatsbeitrages entscheiden die Mitglieder in der Hauptversammlung.
- (3) Der Beitrag für Mitglieder im Alter von 18 – 21 Jahren beträgt 50% des jeweiligen Monatsbeitrages.
- (4) Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Clubleitung
2. Die Mitgliederversammlung
3. Kassenprüfer
4. Pressewart und Koordinator
5. Event Kommission

Die Aufgaben sind in einer gesonderten Abhandlung beschrieben.

## §8 Clubleitung

- (1) Die Clubleitung des Clubs besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
- (2) Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Clubleitungsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Clubleitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich.  
Scheidet ein Mitglied der Clubleitung während der Amtsperiode aus, wählt die Clubleitung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Clubleitungsmitgliedes.

## 9 Mitglieder - Hauptversammlung

- (1) Stimmberechtigt an den Mitglieder- und Hauptversammlungen sind nur Mitglieder des Clubs.
- (2) Ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- und Hauptversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmungen über Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Clubmitglied wünscht eine geheime Wahl.
- (3) Die Clubleitung hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Clubinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Die Hauptversammlung ist jährlich im ersten Quartal vom 1. oder 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen, durch schriftliche Einladung einzuberufen.  
Dabei ist die von der Clubleitung festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.  
Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich 14 Tage vor der Hauptversammlung an die Clubleitung zu richten.
- (5) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
  - Bericht des Kassenwartes
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entlastung der Kassenprüfer
  - Wahl der Clubleitung
  - Wahl der Event Kommission
  - Wahl des Kassenprüfers für 2 Jahre
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



## **§10 Haftungsausschluss**

Jeder Gast und jedes ordentliche Clubmitglied nimmt an Veranstaltungen und Ausfahrten auf eigenes Risiko teil.  
Eine Haftung des Fotoclubs ist ausgeschlossen.

## **§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Clubs, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Clubvermögen zu gleichen Teilen, nach Begleichung aller Verpflichtungen, an alle Mitglieder, die zum Aufhebungszeitpunkt noch aktiv im Club sind.

# Satzungsänderungen



Punkt	Thema	§ / Punkt	Seite	Datum
1.	Mitgliederzahl max 25	5 / 7	2	12. Jan. 2011
2.	Mitgliederaufnahme	5 / 3	2	04.Juli 2012
3.	Mitgliederaufnahme	5/3.2 und 3.3	2	25.05.2014
4.				